

Medizinische Anforderungen für Personal von Drittfirmen in sicherheitsrelevanten Tätigkeiten bei der SBB

Anhang ____ zum Vertrag Nr. _____

Allgemeine Bestimmungen

- Beauftragende / ausbildende Divisionen und Bereiche der SBB AG weisen Privatfirmen auf ihre Verantwortung hin.
- Grundsätzlich gelten sämtliche relevanten normativen Vorgaben, die im Dokument nicht explizit erwähnt sind, aber für die Ausübung der Tätigkeit gesetzlich gefordert sind.
- Privatfirmen sind verantwortlich, dass ihr Personal sämtliche Anforderungen gemäss BAV und EKAS sowie die zusätzlichen Anforderungen der SBB erfüllt. Sie haben dem zuständigen Bereich der SBB den entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen und die Kosten für die medizinischen Beurteilungen zu tragen.
- Neben den normativen Anforderungen (BAV, EKAS) legt die SBB weitere zusätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen fest. Diese sind bindend für die SBB Angestellten und für das Einsatzpersonal der Personalverleihfirmen (gem. Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Artikel 9).
- Alkohol- und Drogenkonsum (gilt auch für die CBD-Zigaretten):
 - Die Arbeit darf nur ohne jeglichen Einfluss von Alkohol- und Drogenkonsum aufgenommen werden. Während der Arbeit ist dieser streng untersagt.
 - Die Mitarbeitenden und das externe Personal stellen ihre Alkohol- und Drogenfreiheit auf Verlangen unter Beweis resp. unterziehen sich den geforderten Kontrolluntersuchungen.

Überblick für BAV Anforderungsstufe 3 (AS 3) und Selbstschutz Begehung (Sst B)

Diese Tabelle gibt einen Überblick über die zu verwendeten Formulare zum Nachweis von medizinischen Anforderungen. Beurteilungen erfolgen ohne physische Untersuchung auf Basis der eingereichten Unterlagen durch einen BAV Vertrauensarzt. Der Nachweis zu SBB spezifische Anforderungen erfolgt durch die Drittfirma auf Basis einer Selbstdeklaration. Das Vorgehen bei physische Untersuchungen AS 1 / AS 2 ist auf den Folgeseiten beschrieben.

	Erstbeurteilung	Periodische Beurteilung Alter 30-50	Periodische Beurteilung Alter 50+
<u>Anforderungsstufe 3 (AS 3)</u> (z.B. Selbstschutz Arbeiten Sst A)	Beurteilung durch Vertrauensarzt BAV <ul style="list-style-type: none"> • Med. Tauglichkeitsbeurteilung • Entscheid/Nachweis: Anhang 2c 	Alle 5 Jahre Selbstdeklaration an SBB <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens 	Alle 3 Jahre Beurteilung durch Vertrauensarzt BAV <ul style="list-style-type: none"> • Med. Tauglichkeitsbeurteilung • Entscheid/Nachweis: Anhang 2c
<u>Selbstschutz Begehung (Sst B)</u>	Selbstdeklaration an SBB <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Erfüllung der medizinischen Anforderungen 	Alle 5 Jahre Selbstdeklaration an SBB <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens 	Alle 3 Jahre Selbstdeklaration an SBB <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens

Detaillierte Informationen zu allen Tätigkeiten und Anforderungen sind auf den folgenden Seiten dokumentiert.

BAV Anforderungsstufe 1 (AS 1) oder 2 (AS 2)

Art der Tätigkeit	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Direktes oder indirektes Führen von Triebfahrzeugen (Triebfahrzeugführende). • Operatives Leiten des Fahrdienstes (Rangierer, Zugbegleitende/Zugpersonal). • Sichern einer Arbeitsstelle im Gleisbereich, Warnen des Personals, Melden von Fahrten (Sicherheitswärter SiWä). • Sichern und Regeln des Zugverkehrs und von Rangierbewegungen mit <u>allen</u> Kompetenzen (Fahrdienstleitende/Zugverkehrsleitende Kategorie B bei Erstuntersuchung). <p>Tätigkeiten gem. BAV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Triebfahrzeugführende CH A40, A, B60, B80, B100, B (AS 1) • Triebfahrzeugführende international Kat. B (AS 1) • Triebfahrzeugführende nach VTE Art. 10 ohne Ausweispflicht (AS 1) • Indirektes Führen Ai40, Ai, Bi (AS 2) • Rangierer nach VTE Art. 10 ohne Ausweispflicht (AS 2) • Sicherheitswärter (AS 2) • Zugbegleitende int. (AS 2) 	<p><u>Anforderungen gem. dem BAV</u> Gültiger BAV-Ausweis gemäss Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE Art. 13 + 40, SR 742.141.21) oder Bescheinigung gemäss Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten (ZSTEBV Art. 10, SR 742.141.22).</p> <p>Personen, welche gemäss VTE Art. 10 oder ZSTEBV Art. 4 von der Ausweis- und/oder Bescheinigungspflicht befreit sind, benötigen den Nachweis der medizinischen Eintritts- bzw. periodischen Untersuchung (VTE Art. 13 + 40 1c, ZSTEBV Art. 10). Weitere Informationen auf der BAV-Webseite.</p> <p>Erforderliche Untersuchungen und Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollumfängliche Untersuchung mit einer Periodizität gemäss VTE oder ZSTEBV. • Kriterien Gesundheitszustand gemäss Richtlinie VTE, ZSTEBV. • Entscheid/Nachweis: BAV Anhang 2a und b oder bei VTE 10 und Tätigkeiten unter der ZSTEBV Anhang 2c. <p><u>Zusätzliche Anforderungen SBB</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Personen im Alter zwischen 30 und 50 Jahren, bei welchen keine periodischen Untersuchungen erforderlich sind: zusätzlich alle 5 Jahre eine periodische Überprüfung des Hör- und Sehvermögens. <p>Durchführende Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BAV-Vertrauensärzte, auf der Homepage des BAV unter Vertrauensärzte oder • Health & Medical Service*: sofern Terminmöglichkeit für Untersuchung (Anmeldung inkl. Erhalt med. Fragebogen via E-Mail: booking@hmsag.ch). <p>(* Health & Medical Service AG: Drittanbieter für medizinische Leistungen)</p>

BAV Anforderungsstufe 3 (AS 3)

Art der Tätigkeit	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> Sichern und Regeln des Zugverkehrs und von Rangierbewegungen mit eingeschränkten Kompetenzen (Fahrdienstleitende/Zugverkehrsleitende Kategorie A und Fahrdienstleiter Kategorie B bei periodischer Untersuchung). Operative Vor- /Nachbereitung einer Rangierbewegung oder eines Zuges, Begleiten von Zügen aus Gründen der Betriebssicherheit als Zugbegleiter ohne indirektes Führen (Zugbegleiter/Zugpersonal, Rangierer, Visiteure/Diagnostiker, Technische Kontrolleure). Sichern einer Arbeitsstelle im Gleisbereich, die ausschliesslich der eigenen Sicherheit dient (Selbstschutz); kein direktes Warnen oder Melden (Sicherheitschef (SC), Selbstschutz Arbeiten (Sst.A) und alle Tätigkeiten bei den der SstA Pflicht ist, wie Sicherheitsleiter (SL), Gleismonteure, Streckenwärter/-inspektore usw.) <p>Tätigkeiten gem. BAV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fahrdienstleitende Kat. B (AS 3) - <i>Erstbeurteilung nach AS 2</i> Fahrdienstleitende Kat. A (AS 3) Zugbegleitende CH (AS 3) Zugvorbereitende (AS 3) Rangierer ZSTEBV (AS 3) Sicherheitschef (AS 3) Selbstschutz Arbeiten Sst A (AS 3) 	<p>Anforderungen gem. dem BAV</p> <p>Nachweis der medizinischen Erst- bzw. periodischen sowie aperiodischen Beurteilung des Gesundheitszustandes (VTE, ZSTEBV Art. 10).</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Erstabklärung einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen BAV sowie ein Hör- und Sehtest inkl. Farbsinntestung. Ab dem 50. Lebensjahr alle 3 Jahre eine periodische Abklärung mittels vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Fragebogens BAV sowie einem Hör- und Sehtest. <p>Weitere Informationen auf der BAV-Webseite.</p> <p>Zusätzliche Anforderungen SBB</p> <ul style="list-style-type: none"> Für Personen im Alter zwischen 30 und 50 Jahren alle 5 Jahre eine Überprüfung des Hör- und Sehvermögens. (Für Personen ab 50 Jahren: siehe oben aufgeführte «Anforderungen gem. dem BAV») <p>Erforderliche Beurteilungen und Nachweis:</p> <p>Nachweis gem. dem BAV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Med. Tauglichkeitsbeurteilung auf Basis BAV-Fragebogen und Hör- und Sehtest (inkl. Farbsinn). Entscheid/Nachweis: Anhang 2c. <p>Nachweis zusätzliche Anforderungen SBB:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens <p>Durchführende Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> BAV-Vertrauensärzte: auf der Homepage des BAV unter Vertrauensärzte oder Health & Medical Service AG: Medizinischer Dienstleistungserbringer der SBB

Selbstschutz Begehung (Sst B) / Tätigkeiten gemäss RTE 20100

Art der Tätigkeit	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> In oder neben dem Gleisbereich tätig, in Kontakt mit fahrenden Zügen und nicht sicherheitsrelevant gemäss AS 3 (ZSTEBV) (z.B. Gleismonteure (unter Aufsicht), Transportpolizei, Reiniger im Gleisfeld, Selbstschutz Begehung (SstB) usw.) <p>Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Selbstschutzbegehung Sst B: Arbeiten in Gefahrenraum unter Aufsicht, sowie Gefahrenraum allein begehen, gemäss RTE 20100. 	<p>Anforderungen SBB</p> <p>Nachweis des Seh- und Hörvermögens sowie eines stabilen allgemeinen Gesundheitszustandes.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Erstabklärung eine Beurteilung des Hör- und Sehvermögens. Zusätzlich eine Beurteilung zum allgemeinen Gesundheitszustand. Bei Personen im Alter zwischen 30 und 50 alle 5 Jahre und ab dem 50. Lebensjahr alle 3 Jahre eine periodische Überprüfung des Hör- und Sehvermögens <p>Erforderliche Beurteilungen und Nachweis:</p> <p>Nachweis bei Erstabklärungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Erfüllung der medizinischen Anforderungen <p>Periodischer Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens <p>Durchführende Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hausarzt, Vertrauensarzt oder Health & Medical Service AG: Medizinischer Dienstleistungserbringer der SBB

Eignung Hitzearbeit für Tätigkeiten im GBT und CBT

Art der Tätigkeit

Erhaltungs- / Interventionsarbeiten im

Gotthard-Basistunnel (GBT) und Ceneri Basistunnel (CBT):

Anforderungen

Einsatzort	Arbeitsklassen
Bereich 1	Arbeitsklasse 0
GBT SPPA SKFS MFSS PTGF MFSF	Besucher
	Arbeitsklasse 1 Kontrollarbeiten ohne körperliche Tätigkeiten gemäss ISO 7243 Klasse 0 bis 1
	Arbeitsklasse 2 bis 4 Kontrollarbeiten mit körperlichen Tätigkeiten / schwere Arbeiten gemäss ISO 7243 Klasse 2 bis 4
Bereich 2	Keine medizinischen Anforderungen
CBT BTGE BTGB BTGS BTGV GBTY	
Bereich 3	
offene Strecke Nord / Süd	

Drittfirmen sind dafür verantwortlich, dass ihr Personal die Eignung Hitzearbeit erfüllt. Sie haben dem zuständigen Bereich der SBB AG den entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Die Beantragung einer dafür relevanten Unterstellungsverfügung bei der Suva liegt in der Verantwortung der Drittfirma.

Bereich 1:

Erforderliche Untersuchungen / Beurteilungen und Nachweis:

- **Arbeitsklasse 0:** Für Besucher bestehen keine medizinischen Anforderungen. Das Formular C ist vor dem Betreten auszufüllen, die Bedingungen für den Zutritt müssen erfüllt sein. Das unterschriebene Dokument ist vor Zutritt zum GBT der verantwortlichen Stelle zuzustellen. Besucher dürfen sich maximal drei Stunden im GBT aufhalten.
- **Arbeitsklasse 1:** Vor dem erstmaligen Einsatz muss eine **einmalige** Eignungsuntersuchung durchgeführt werden. Vor jedem weiteren Betreten des GBT muss das Formular C ausgefüllt werden, die Bedingungen für den Zutritt müssen erfüllt sein. Das unterschriebene Dokument ist vor Zutritt zum GBT der verantwortlichen Stelle zuzustellen. Arbeitnehmende der Arbeitsklasse 1 dürfen maximal an 2 Tagen pro Woche und für ≤ 45 Einsätze pro Jahr in den GBT.
- **Arbeitsklasse 2 bis 4:** Diese Personen benötigen eine Eignung Hitzearbeit. Periodizität: Die Untersuchung ist periodisch zu wiederholen: Bis zum 44. Lebensjahr alle 3 Jahre und ab dem 45. Lebensjahr alle 2 Jahre.
- **Nachweis:** Die Eignung wird nachgewiesen durch den Unbedenklichkeitsentscheid der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung Hitzearbeit mit Bestandteilen wie Ergometrie, Untersuchung und Labor (Suva-Vorgaben).

Bereiche 2 + 3: Für beide Bereiche bestehen keine medizinischen Anforderungen. Die fachlichen Qualifikationen müssen erfüllt sein.

Durchführende Stellen:

- Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Hitzearbeit gemäss den SUVA-Vorgaben wird von SUVA akkreditierten Allgemeinmedizinerinnen, Internisten oder Kardiologen durchgeführt.
- Health & Medical Service*: sofern Terminmöglichkeit für Untersuchung (Anmeldung via E-Mail: booking@hmsag.ch).

* Health & Medical Service AG: Medizinischer Dienstleistungserbringer der SBB

Weitere medizinischen Anforderungen und Empfehlungen

Art der Tätigkeit	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten in Nachtarbeit, Schichtarbeit: <ul style="list-style-type: none"> ○ Für die Personen unter AZG (Betriebspersonal): im dauernden Nachtdienst, wenn ausschliesslich in der Nacht (d.h. den Zeitraum zwischen 00:00 und 04:00 tangierend) gearbeitet wird. ○ Für die Personen unter ArG (Verwaltungspersonal): Arbeitnehmende mit 25 und mehr Nachteinsätzen pro Jahr. 	<p>Vorgaben AZG/ArG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Für diese Personen sind eine arbeitsmedizinische Beratung und Untersuchung für die Nachtarbeit erforderlich. ○ Dieser Anspruch kann alle 2 Jahre, ab 45 Jahren jährlich geltend gemacht werden. <p>Durchführende Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäss den SECO-Vorgaben wird von niedergelassenen Allgemeinmediziner*innen, Internisten oder Kardiologen durchgeführt oder ○ Health & Medical Service*: sofern Terminmöglichkeit für Untersuchung (Anmeldung via E-mail: booking@hmsag.ch). * Health & Medical Service AG: Medizinischer Dienstleistungserbringer der SBB
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Schallbelastungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Länger andauernde Lärmexposition bei 85 dB (A) oder mehr. ○ Kurz andauerndes Schallereignis mit hohen Schalldruckspitzenpegeln bei 135 dB (C) oder mehr. 	<p>Vorgabe Suva:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Überschreitung einer der erwähnten Grenzwerte mindestens zeitweise sollen die Personen eine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorgeuntersuchung nach der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Art. 70ff (VUV) erhalten. <p>Durchführende Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Diese Gehör-Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch die Suva in als Audiomobilen benannten Fahrzeugen.
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Ansteckungsrisiko Hepatitis A & B: <ul style="list-style-type: none"> ○ Reinigungspersonal, medizinisches Personal, Transportpolizei. ○ Regelmässige Arbeiten im Gleisfeld (z.B. Fahrwegbau, Arbeiten an Anlagen der Bahntechnik und -kommunikation im Aussenbereich, Rangierarbeiten), falls eine Gefahr von Kontakten zu Fäkalien oder Nadelstichverletzungen mit gebrauchten Fixernadeln im Schotter besteht. 	<p>Empfehlung Impfungen Hepatitis A & B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Weitere Informationen auf der SBB-Webseite. <p>Durchführende Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hausarzt
<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten im Freien in Risikogebieten für FSME: <ul style="list-style-type: none"> ○ Tätigkeit im Freien (Waldrand, Böschungen), insbesondere ausserhalb von dichten Besiedlungen, wo die Gefährdung durch Zeckenstiche bzw. durch die dadurch übertragbaren Krankheiten gegeben sein könnte (u.a. FSME oder Borreliose). 	<p>Empfehlung Impfung FSME:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Weitere Informationen auf der SBB-Webseite. <p>Durchführende Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Hausarzt